

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Rheingönheim	07.03.2018	öffentlich

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Benutzung der Römerstraße als Einbahnstraße

Vorlage Nr.: 20185348

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ortsbesichtigung ergab, dass in der Römerstraße die Sperrbeschilderung (Verkehrszeichen 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ und dem Zusatzschild „Anlieger frei“) steht, die auch für Gänsweidestraße, den Altholzweg und die „Kleine“ Neuhöfer Straße 5 bis 35 angeordnet ist und dass die vorgenannten Straßen innerhalb einer Tempo-30-Zone liegen. Die Straßen sind mit der gleichen Beschilderung versehen und müssen deshalb auch zusammenbetrachtet werden.

Die Römerstraße erschließt mit dem Schild „Anlieger frei“ unter dem VZ 260 auch aus Richtung Neuhöfer Straße sowohl die „Kleine Neuhöfer Straße 5 bis 35“ wie auch die Gänsweidestraße.

Die Römerstraße und die Gänsweidestraße haben zusätzlich noch im Bereich der beiden Einmündungen Gänsweidestraße/Römerstraße noch eine Beschilderung mit VZ 136 „Kinder“ wegen der in der Mitte des Straßen liegenden Grünanlage mit Aufenthaltsbereich. Vor diesem Hintergrund sollten keine Maßnahmen getroffen werden, die zu einer Verschlechterung des Geschwindigkeitsverhaltens führen. Erfahrungen in anderen Straßen zeigen, dass bereits bestehende Einbahnstraßen in der Regel zur Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeit führen. Dies ist dadurch bedingt, dass kein Gegenverkehr mehr zu erwarten ist und damit eine „freie Fahrt“ ermöglicht wird. Die Situation könnte sich also für den Personenkreis der „Kinder“ in der Römerstraße verschlechtern.

Innerhalb einer Tempo-30-Zone dürfen Einbahnstraßen nur eingerichtet werden, wenn ein besonderer Verkehrsgrund (z.B. bauliche Gegebenheiten, mangelnde Sicht auf den Gegenverkehr, falls keine anderen Maßnahmen greifen u.a.) vorliegt.

Die Römerstraße verfügt über eine Fahrbahnbreite von ca. 6 m. Sie ist damit rund 1 m breiter als die Gänsweidestraße und 1 bis 1,50 m breiter als der Altholzweg. Sie ist also für den gegenläufigen Verkehr deutlich besser geeignet als die beiden vorgenannten Straßen. Durch den Straßenverlauf gibt es ausreichende Sichtbeziehungen auf den Gegenverkehr und die Straße ist auch in einem augenscheinlich gut befahrbaren Zustand.

Die Nichteinhaltung einer Sperrbeschilderung ist dagegen kein Verkehrsgrund, der eine Verkehrsänderung zu ändern.

Vielmehr kann die Sperrbeschilderung durch die Polizei im Rahmen derer Möglichkeiten durchgesetzt werden und es besteht auch die Möglichkeit, dass Privatanzeigen bei der Polizei erstattet werden, die belegen können dass das Fahrzeug tatsächlich nur durchgefahren wurde ohne ein Anliegen in den genannten Straßen gehabt zu haben.

Vor diesem Hintergrund wird die Einrichtung einer Einbahnstraße für die Römerstraße abgelehnt.

2-15: F. Weichelt-Nouwossan